

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0131-I.5/2018

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Fuith

Zu GZ. BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at /
julia.fuith@bmeia.gv.at

An: **BMVIT** - e6@bmvit.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *IE-RL*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2010/75/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S.1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ sowie §2 und §33 der Erläuterungen:

- [...] *Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 1* [...]

- [...] *Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl. Nr. L 106 vom 03.05.2000 S. 21* [...]

Wien, am 3. Juli 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)